



# Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Kaufvertrag

von Rechtsanwalt Professor Dr. Christoph Graf von Bernstorff\*

Jeder deutsche Unternehmer kennt die Möglichkeit, die Kaufpreisforderung mittels Eigentumsvorbehalt zu schützen, bis der Kaufpreis endgültig bezahlt worden ist. Da der Eigentumsvorbehalt allerdings eine der typischen Besonderheiten des deutschen Zivilrechts ist, muss im Außenhandel stets damit gerechnet werden, dass das Ausbedingen eines Eigentumsvorbehalts ein unzureichender Schutz eines Lieferanten sein kann.

Dies liegt zum einen daran, dass die meisten Staaten der Welt einen Eigentumsvorbehalt nicht kennen. Für deutsche Exporteure ist dies verwirrend, werden doch im weltweiten Handel Begriffe wie „retention of title“ oder „réserve de propriété“ verwendet. Der Sprachgebrauch darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der deutsche Eigentumsvorbehalt, selbst wenn er ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, vor einem ausländischen Gericht möglicherweise nicht durchgesetzt werden kann. Im Streitfall entscheidet nämlich nicht der Vertrag, sondern immer das Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware gerade befindet. Kennt also die ausländische Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt nicht oder gewährt der Eigentumsvorbehalt im Ausland keinen Schutz vor einem gutgläubigen Erwerb durch Dritte, Schutz vor Pfändung Dritter oder die Möglichkeit der Aussonderung im Fall der Insolvenz des Warenkäufers, dann hat der deutsche Lieferant trotz seiner Vertragsklausel keinen Schutz vor einem drohenden Forderungsausfall. Dies ist der Grund, warum im internationalen Geschäft besondere Sorgfalt bei der Gestaltung von Kaufverträgen mit Eigentumsvorbehaltsklausel angebracht ist.

Ausland	In ausländischen Rechtsordnungen ist der Eigentumsvorbehalt überwiegend nicht – oder nur in anderer Ausgestaltung oder mit zusätzlichen Anforderungen bekannt. Dies kann für einen Verkäufer zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten führen: Da das Recht des Lageortes einer Ware entscheidet, ob der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt (auch im Ausland) geltend machen und durchsetzen kann, muss bei der Vertragsgestaltung auf eine Prüfung der Länderregelungen besonders geachtet werden.
---------	---

Es ist daher erforderlich, zwei Dinge bei der Vertragsgestaltung zu beachten:

Zum einen ist die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts immer dann sinnvoll, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sich (vor oder nach Lieferung) innerhalb des Bereichs der Geltung der deutschen Rechtsordnung befindet, da dann in jedem Fall Grundsätze des deutschen Rechts, welches den Eigentumsvorbehalt anerkennt, zur Anwendung gelangen.

Zum anderen kann die Vereinbarung der Geltung eines Eigentumsvorbehalts so ausgestaltet werden, dass auch die Voraussetzungen, die andere Rechtsordnungen aufstellen, eingehalten werden. Auf diese Weise wird für den Warenverkäufer eine weitgehende Sicherung seines Anspruchs auf vollständige Kaufpreiszahlung erreicht.

Ein Grundproblem des Eigentumsvorbehalts im internationalen Warenverkehr - auch im Europäischen Binnenmarkt - liegt darin, dass es für die Staaten der Welt kein einheitliches Recht des Eigentumsvorbehalts gibt. So ist in jedem Einzelfall zu überprüfen, auf welche Weise der Eigentumsvorbehalt in den Zielländern der Exporte wirksam begründet werden kann, und es stellt sich immer auch die Frage, inwieweit der Eigentumsvorbehalt, der zwischen den Kaufvertragsparteien vereinbart wurde, auch gegenüber Dritten Wirksamkeit entfaltet. Dieses

Eigentumsvorbehalt im Außenhandel	
Deutsches Recht	Der Eigentumsvorbehalt ist ein in der Praxis bewährtes und vielfach genutztes Instrument der Kaufpreisabsicherung, wenn die Ware bereits übergeben, der Preis aber noch nicht bezahlt worden ist.



Problem stellt sich immer im Zusammenhang des gutgläubigen Erwerbs der betroffenen Ware durch Dritte sowie in Fällen der Insolvenz des Warenabnehmers, wenn der Warenverkäufer auf der Grundlage seines Eigentumsvorbehalts die Ware heraus- bzw. zurückverlangen möchte.

Exporteure dürfen daher nicht einfach einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren, sondern sollten prüfen, wie das Empfangsland der Warenlieferung den Eigentumsvorbehalt behandelt, ob man den Eigentumsvorbehalt überhaupt (aner-)kennt und ob besondere Voraussetzungen für die Wirksamkeit (etwa Registrierung oder auch notarielle Beurkundung usw.) bestehen.

Anhand einiger Beispiele europäischer Nachbarstaaten soll diese Problematik verdeutlicht werden.

#### **Belgien:**

In Belgien ist ein Eigentumsvorbehalt problematisch. Er kann zwar zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden, entfaltet jedoch keinerlei Außenwirkung. Daher kann er beispielsweise in der Insolvenz des Vorbehaltskäufers den Insolvenzgläubigern und dem Gerichtsvollzieher nicht entgegengehalten werden, so dass der Verkäufer keinen Aussonderungsanspruch hat. Als Alternative zum nicht insolvenzfesten Eigentumsvorbehalt bietet sich eine ausdrückliche Auflösungsklausel (*pacte commissoire exprès*) an. Hierbei handelt es sich um eine ausdrückliche Vereinbarung einer auflösenden Bedingung. Liegt eine schuldhafte Vertragsverletzung durch einen Vertragspartner vor und gäbe es keine ausdrückliche Auflösungsklausel für den Vertrag, dann würde der Vertrag nicht aufgelöst. In diesen Fällen gelänge eine Vertragsauflösung nur mit gerichtlicher Hilfe. Wurde dagegen eine *pacte commissoire exprès* vereinbart, erfolgt die Vertragsauflösung von Rechts wegen - ohne Gerichtsentscheidung. Erforderlich ist aber immer eine sogenannte *notification*, also Benachrichtigung des Schuldners mittels Gerichtsvollzieher (*huissier*) oder per Einschreibebrief. Eine Vertragsauflösung wirkt grundsätzlich nur vor einer etwaigen Insolvenzeröffnung. Gerät der Käufer nach Auflösung des Vertrages in Insolvenz, kann der Verkäufer die Vorbehaltsware aus der Insolvenzmasse herausverlangen. Anders ist es, wenn die Vertragsauflösung erst nach Insolvenzeröffnung erklärt wird. Art. 546 des belgischen Insolvenzgesetzes versagt der Vertragsauflösung hier die Wirkung. Maßgeblich ist immer der Zeitpunkt (Tag) des Auflösungsbegehrens des Vorbehaltsverkäufers. Es ist schon erstaunlich, was man alles bei einem Kaufgeschäft mit dem belgischen Nachbar zu beachten hat!

#### **Dänemark:**

Das dänische Recht erkennt einen Eigentumsvorbehalt an, wenn er zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich

vereinbart wurde. „Ausdrückliche Vereinbarung“ ist dabei so zu verstehen, dass eine entsprechende Eigentumsvorbehaltsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausreichend ist und von den dänischen Gerichten als nicht formwirksam anerkannt wird. Sollen Eigentumsvorbehaltsklauseln in AGB verwendet werden, dann ist auf jeden Fall das ausdrückliche Einverständnis des Vertragspartners zu diesen Bedingungen und besonders zur Eigentumsvorbehaltsvereinbarung einzuholen. Eine Besonderheit kennt das dänische Recht bei Abzahlungsgeschäften, bei denen die Zahlung des Kaufpreises in Raten erfolgt. Das dänische Recht erkennt den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich an, wenn bei der Übergabe des Kaufgegenstands mindestens zwanzig Prozent des Kaufpreises bezahlt sind. Andernfalls wird der Eigentumsvorbehalt nicht gültig.

Wie im belgischen Recht, so entfaltet der Eigentumsvorbehalt auch in Dänemark keine Rechtswirkung gegenüber Dritten. Ein Eigentumsvorbehaltsverkäufer hat daher keinen Aussonderungsanspruch, wenn der Käufer der Vorbehaltsware in Insolvenz fällt. Nur bei nicht zum Verkauf bestimmten Gegenständen, die der Käufer für seine eigene Produktion angeschafft hat, aber nicht weiterveräußern will, kann der Eigentumsvorbehalt im Verhältnis zu Dritten oder zur Insolvenzmasse anerkannt werden. Aber auch dies ist schwierig: Möglicherweise gilt der betroffene Gegenstand (z.B. eine Maschine) sachrechtlich als „Zubehör“ des Grundstücks, an dem sich Dritte keine Rechte vorbehalten können. Nur wenn der Käufer seinen Geschäftsbetrieb in gemieteten Räumen betreibt, behält der Eigentumsvorbehalt an solchen Kaufgegenständen seine Wirksamkeit.

#### **Österreich:**

In Österreich sind der einfache und der verlängerte, nicht aber der erweiterte Eigentumsvorbehalt anerkannt. Eine gesetzliche Regelung gibt es allerdings nicht; einer Offenlegung des von der Alltagspraxis anerkannten Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten bedarf es nicht.

Der Eigentumsvorbehalt muss besonders vereinbart werden. Eine schriftliche Vereinbarung ist bereits bei Vertragsschluss erforderlich, da ein nachträglicher Vermerk auf einer Rechnung, den der Käufer widerspruchslos entgegennimmt, grundsätzlich nicht zur wirksamen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts führt.

Mit dem Eigentumsvorbehalt hat der Verkäufer für den Fall, dass der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, das Recht auf Herausgabe der Vorbehaltsware. Den Herausgabeanspruch aus vertragswidriger Weiterveräußerung kann der Verkäufer nur gegen den Käufer richten.

Im Fall der Insolvenz des Vorbehaltskäufers führt ein rechtswirksam vereinbarter Eigentumsvorbehalt grund-



sätzlich zu einem Aussonderungsrecht des Verkäufers. Der Verkäufer darf also die unter Vorbehalt gelieferte Ware herausverlangen. Dagegen besteht bei einem verlängerten Eigentumsvorbehalt lediglich ein Absonderungsrecht, so dass die Ware in einer Zwangsversteigerung (außerhalb des Insolvenzverfahrens) verwertet wird und der Verkäufer aus dem Erlös Zahlung verlangen kann.

#### **Polen:**

Polen regelt den Eigentumsvorbehalt in einem eigenen Unterabschnitt des Kaufrechts in den Art. 589 bis 591 ZGB. Die Vorschrift des Art. 589 ZGB sagt aus: „Hat sich der Verkäufer bis zur Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an einer verkauften beweglichen Sache vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Übertragung des Eigentums aufschiebend bedingt erfolgte.“ Art. 590 ZGB legt ergänzend fest: „Wird die Sache dem Käufer übergeben, so soll der Eigentumsvorbehalt schriftlich bestätigt werden. Er ist den Gläubigern des Käufers gegenüber wirksam, wenn das Schriftstück ein feststehendes Datum trägt“.

Damit wirkt der Eigentumsvorbehalt spätestens bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und eines feststehenden Datums. Letzteres bedeutet dabei mehr, als der Begriff des „feststehenden Datums“ an sich aussagt. Art. 81 Abs. 1 ZGB gibt dazu die Legaldefinition: „Macht das Gesetz die Gültigkeit oder bestimmte Folgen eines Rechtsgeschäfts von einer amtlichen Beglaubigung seines Datums abhängig, so ist die Beglaubigung auch gegenüber solchen Personen wirksam, die an der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beteiligt gewesen sind (feststehendes Datum)“. Das heißt, dass der Eigentumsvorbehalt zu seiner Drittwirkung grundsätzlich der notariellen Beglaubigung bedarf.

Der Eigentumsvorbehalt des polnischen Rechts ist insolvenzfest. Dies bedeutet, dass bei Insolvenz des Käufers die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht Bestandteil der Insolvenzmasse werden, sondern aussondert werden können. Um hier eine sichere Abwicklung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Vorbehaltsware als noch im Eigentum des Verkäufers stehendes Gut zu kennzeichnen. Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass in den Fällen, in denen ein Insolvenzverwalter die Vorbehaltsware veräußert hat, der Eigentümer bei positiver Kenntnis des Insolvenzverwalters Schadensersatz, bei negativer Kenntnis vom Vorbehaltsgut nur die Herausgabe des erlangten Gegenwertes verlangen kann.

#### **Fazit**

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts bei Liefergeschäften ist immer sinnvoll, wenn dem Käufer ein Zahlungsziel eingeräumt wird. Wird eine Ware ins Ausland

geliefert, sind die im Zielland der Ware geltenden Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt zu berücksichtigen. Dies wiederum macht es erforderlich, bei der Gestaltung des Kaufvertrages von einfachen Standardklauseln abzuweichen und stattdessen andere oder zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, die ein funktionierendes Instrument zur Zahlungssicherung sicherstellen.

#### **Hinweis**

*Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

**Diesen und weitere Jusletter finden Sie auf unserer Website [www.ahlers-vogel.de](http://www.ahlers-vogel.de).**

#### **Kontakt**

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail: [bremen@ahlers-vogel.de](mailto:bremen@ahlers-vogel.de)

Unsere Rechtsanwälte im Bereich Außenhandelsrecht:

RA/Notar Burkhard Klüver <sup>1</sup>  
RA Dr. Stefan Hoeft <sup>2,3</sup>  
RA Dr. Tobias Eckardt  
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff  
RA Dr. Carsten Heuel LL.M. (Harvard) <sup>4,5</sup>  
RA Dr. Jochen Böning <sup>6</sup>

<sup>1</sup> Fachanwalt für Steuerrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht  
<sup>3</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht  
<sup>4</sup> Attorney-at-Law (N.Y.)  
<sup>5</sup> Solicitor (England & Wales)  
<sup>6</sup> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ahlers & Vogel \_ Hamburg  
Schaarsteinwegsbrücke 2 \_ 20459 Hamburg  
Telefon +49 (40) 37 85 88-0  
Telefax +49 (40) 37 85 88-88  
E-Mail [hamburg@ahlers-vogel.de](mailto:hamburg@ahlers-vogel.de)

Ahlers & Vogel \_ Leer  
Königstraße 32 \_ 26789 Leer (Ostfriesland)  
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0  
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99  
E-Mail [leer@ahlers-vogel.de](mailto:leer@ahlers-vogel.de)



Ahlers & Vogel \_ Rostock  
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 \_ 18055 Rostock  
Telefon +49 (381) 491 39-0  
Telefax +49 (381) 491 39-99  
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

**\*Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff** studierte Rechtswissenschaften an der Universität Mainz, ergänzt durch ein Auslandsjahr an der Universität Genf und das Studium des englischen Rechts an der London School of Economics. Graf Bernstorff wurde im Jahr 1989 als Rechtsanwalt zugelassen. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt seither im vertragsrechtlichen Bereich, insbesondere im internationalen Kauf- und AGB-Recht. Hierzu veröffentlichte er seit Mitte der 80er Jahre eine inzwischen stark angewachsene Anzahl an Fachpublikationen, die stets in Alleinautorenschaft oder in der Eigenschaft als Herausgeber entstanden. Seit 1997 ist er Geschäftsführer eines bekannten Unternehmens, welches Beratungs- und Abwicklungsleistungen für das Im- und Exportgeschäft international tätiger Unternehmen erbringt. Hieraus folgt seine Praxiserfahrung im internationalen Finanzierungs- und Unternehmensgeschäft. 1999 wurde Graf Bernstorff zum Honorarprofessor ernannt. Graf Bernstorff leitet die Redaktion „Außenhandelsrecht“ der im Bundesanzeiger Verlag erscheinenden Monatszeitschrift „Außenwirtschaftliche Praxis“.